



Informationen zu den Schülerfahrtkosten

Sehr geehrte Eltern,

März 2022

wir möchten Ihnen wichtige Hinweise zur Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes geben.

Schülerfahrtkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 Schulgesetz (SchFG) und zurück notwendig entstehen (§ 1 SchfkVO).

Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten nach der Schülerfahrtkostenverordnung haben nur Schüler mit Wohnsitz in NRW bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 €. Dieser Höchstbetrag gilt nicht für schwerbehinderte Schüler (§ 2 Abs. 1 SchfkVO).

Fahrtkosten entstehen notwendig, wenn für Schüler der Sekundarstufe I der Schulweg mehr als **3,5 km** und für Schüler der Sek. II mehr als **5,0 km** beträgt (§ 5 Abs. 2 SchfkVO). Schulweg im Sinne der Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule der jeweiligen (in unserem Fall: Gymnasium) Schulform (§ 7 Abs. 1 SchfkVO).

Damit das AJG für alle Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Schule ist, wird ein pauschalierter Eigenanteil von allen Fahrschülerinnen und Fahrschülern erhoben (§ 2 und § 17 SchfkVO). In diesem Schuljahr beträgt der Eigenanteil für das erste Kind monatlich 14 €, für das zweite Kind monatlich 7 €. Alle weiteren Kinder einer Familie, die das AJG besuchen, fahren ohne weitere Kosten.

Beispielsberechnung aus dem Schuljahr 2021/22

	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kinder
Neuenkirchen, Wetringen, Mesum, Elte, Rheine (Stadt, Hauenhorst, Catenhorn, Emsdetten, Steinfurt, Horstmar/Leer	11 x 14 € = 154 €	11 x 7 € = 77 €	0
Horstmar/Leer zusätzlich Überschreitung der 100 € Grenze	11 x 19,10 € = 210,10 €	11 x 19,10 € = 210,10 €	11 x 19,10 € = 210,10 €

Eine weitere Bedingung wirkt sich auf die Kosten des Bustransfers für die Kinder aus Horstmar und Leer aus. Hierauf haben wir im letzten Jahr und bei den Aufnahmegesprächen im Januar aufmerksam gemacht: Die Höchstgrenze für eine Übernahme von Fahrtkosten durch das Land liegt bei bis zu 100 € pro Kind und Monat, vermindert um den jeweils festgesetzten Eigenanteil. Darüber hinaus gehende Kosten müssen immer von den Eltern übernommen werden. Dies gilt aktuell bei den Schülerinnen und Schülern aus Horstmar und Leer monatlich mit 19,10 €, was hier zu einer erheblichen Mehrbelastung führt. Diese Kosten entstehen also zusätzlich zu den im ersten Abschnitt aufgeführten Kosten.

OStD Meinolf Dörhoff
Schulleiter



Hinweise zu den Lernmitteln im Schuljahr 2022/23 für die JgSt. 5

März 2022

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gem. § 2 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) müssen alle Erziehungsberechtigten einen Anteil an den Lernmittelkosten übernehmen. Dieser beträgt im Schuljahr 2022/23 für die Sek. I **26,00 € / pro Schuljahr**. Die Gesamtsumme des Eigenanteils in der Sek. I beträgt 130,00 €, die sich gem. Schulkonferenzbeschluss vom 12.06.2009 je Schuljahr wie folgt verteilt: 6,00 € für Lernmittelkopien, 20,00 € für die Beschaffung von Lernmitteln. Dazu hat die Schulkonferenz nach intensiven Beratungen in den Mitwirkungsgremien mit deutlicher Mehrheit eine Empfehlung ausgesprochen, die Erziehungsberechtigten das Schulbuch durch die Schule beschaffen zu lassen und dieses ihr zu übereignen. Ebenso wird der Diercke Weltatlas von der Schule beschafft, verbleibt jedoch in der Hand des Schülers.

Die sich hierdurch aufbauenden Überschüsse aufgrund des Mengenrabatts, der nur der Schule gewährt werden kann, werden z.B. für die Beschaffung von Schulbüchern, die im Klassenraum verbleiben, oder für die Ermäßigung von Kopiergeld eingesetzt.

Falls Sie sich **nicht** der Empfehlung der Schulkonferenz anschließen möchten, dürfen wir Sie bitten, zum kommenden Schuljahr den folgenden Buchtitel zu beschaffen:

Diercke Weltatlas, Westermann–Verlag, Best.-Nr. 978-3-14-100800-5, 35,95 €

Die Benennung der übrigen Schulbuchtitel, die während der Sek. I aus dem Eigenanteil zu beschaffen sind, kann erst später erfolgen, da noch nicht alle Titel wegen möglicher Schulbuchwechsel feststehen.

Außerhalb des Eigenanteils verbleiben 4,00 € Kopiergeld für Ausstattungskopien und der Betrag zum Eigenanteil der Schülerfahrtkosten. Diese Beträge werden Anfang November eines jeden Jahres von Ihrem Konto per Lastschrift eingezogen. Selbstverständlich erhalten Sie hierüber vorher eine ausführliche Aufstellung der Beträge.

OStD i.K. Meinolf Dörhoff
Schulleiter

Hinweis:

Für die Befreiung vom gesetzlichen Eigenanteil verweisen wir zusätzlich auf § 96 Abs. 3 Satz 3 und 4 SchulG-NRW: Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.



An die Eltern
der neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler

Emsdettener Straße 242
48485 Neuenkirchen

Telefon (05973) 60803-0
Telefax (05973) 60803-11

ajg@bistum-muenster.de
www.ajg.eu

März 2022

Gefahrenbrief

Liebe Eltern,

wie Sie wissen, ist es in der Vergangenheit an vereinzelt Schulen in Deutschland zu gewalttätigen Übergriffen durch Amoktäter gekommen. Auch wenn solche Ereignisse seltene Ausnahmen sind - grundsätzlich ist keine Schule vor solchen Vorfällen geschützt.

Aus diesem Grund haben wir uns in unserer Schule im Rahmen der Weiterentwicklung des Sicherheitskonzeptes mit der Frage beschäftigt, wie wir in dieser Situation reagieren können.

Sie als Eltern tragen in einer derartigen Notsituation mit Ihrem Verhalten eine große Verantwortung, damit die Lage beherrschbar bleibt. Darum bitten wir Sie um Folgendes:

- **Rufen Sie Ihr Kind im Notfall nicht per Handy an, damit das Mobilfunknetz nicht zusammenbricht und von der Polizei genutzt werden kann! Telefonisch erreichen Sie uns im Notfall über die Nummer 05973-608030.**
- **Betreten Sie bitte nicht das Schulgelände, damit keine weitere Gefährdung entsteht und die Arbeit der Polizei nicht behindert wird!**
- **Elternsammelplatz: Bitte folgen Sie den Anweisungen der Polizei zu dem eingerichteten Elternsammelplatz (Wiese neben der ehemaligen Ökonomie).**

Bitte bedenken Sie, dass es im Falle einer Sicherheitsstörung auf die Disziplin von allen Beteiligten ankommt. Für Ihr Verständnis möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

OStD Meinolf Dörhoff
Schulleiter



März 2022

Sehr geehrte Eltern,

wir sind gehalten, Sie über die neuesten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. Nachstehend sind diese Informationen zusammengestellt. Wir bitten Sie, den unteren Abschnitt auf der Rückseite auszufüllen und zusammen mit den anderen Unterlagen an uns zurückzusenden. Haben Sie vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

OSTD Meinolf Dörhoff
Schulleiter

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Im Falle von Masern / Mumps bedeutet dies, dass neben der erkrankten auch jene Personen die Einrichtung für **18 Tage nicht besuchen dürfen**, die keinen Impfschutz besitzen bzw. die Erkrankung nicht selbst bereits durchgemacht haben.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutz-**impfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.